



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Umgang mit dem Walderhaltungsgebot

Initiative des Landesnaturschutzverbandes und der kommunalen Spitzenverbände stößt beim Ministerium auf offene Ohren

11.06.2014

In der letzten Zeit gab es häufig Probleme mit der Handhabung des Walderhaltungsgebotes. Sollten zugewachsene Trockenrasen wieder geöffnet und gepflegt werden, so forderte die Forstverwaltung eine Kompensation des „Waldverlustes“ durch Neuaufforstungen. Häufig waren gute, pragmatische Lösungen mit den unteren Forstbehörden abgesprochen, aber die höheren Forstbehörden bestanden auf engen, bürokratischen Auslegungen der Regelungen. Auch wenn letztlich meist befriedigende Lösungen gefunden wurden – der damit verbundene Verwaltungsaufwand war erheblich. Insbesondere die Forstdirektion Freiburg war für ihr wenig kooperatives Vorgehen bekannt.

Probleme verursachte es auch häufig, wenn durch Großvorhaben Eingriffe in Wälder nötig wurden und nun krampfhaft Aufforstungsflächen gesucht wurden. Da hochwertige landwirtschaftliche Flächen dafür nicht bereitgestellt werden, traf es häufig ökologische interessante Flächen mit extensiver Nutzung. Zudem ist es ja nicht so, das netto Wald verloren geht:

Dass das Waldausgleichsgebot nach Landeswaldgesetz eigentlich eine „Kann-Bestimmung“ ist, und statt Neuaufforstungen auch Waldaufwertungen möglich sind, ging völlig unter. Manchmal forderten die Forstbehörden sogar eine Überkompensation der Waldverluste.

Um hier eine Änderung herbeizuführen, wandten sich LNV, Landkreistag und Städtetag gemeinsam an Ministerialdirektor Wolfgang Reimer vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (<http://wp.me/a3eNjg-1wR>). Vier Anliegen wurden geäußert:

- der Verwaltungsvollzug sollte landeseinheitlich gehandhabt werden und im Sinne einer naturschutzfreundlichen und unbürokratischen Haltung harmonisiert werden
- Waldeingriffe sollen mit ohnehin stattfindenden Aufforstungen verrechnet werden können
- Bagatellfälle wie in Sukzession befindliche Biotope sollen bei Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen generell vom Walderhaltungsgebot freigestellt werden
- Bei befristeten Waldumwandlungen wie beispielsweise bei Steinbrüchen und Materialentnahmestellen solle eine Kompensation in Geld erfolgen, damit die

Flächen anschließend als Biotop entwickelt werden können und nicht zwingend aktiv aufgeforstet werden müssen.

Mittlerweile liegt die Antwort von Ministerialdirektor Reimer vor, die Anlass zur Hoffnung gibt (<http://wp.me/a3eNjg-1wS>).

Das Ministerium sagt zu, auf einen einheitlichen Vollzug zu achten. Kompensationen von Waldeingriffen mit einem Verhältnis von mehr als 1 : 1 soll es künftig nicht mehr geben. In waldreichen Gebieten kann künftig auch auf Aufforstungen verzichtet und ein anderweitiger Ausgleich vorgesehen werden.

Den Vorschlag zur Verrechnung ohnehin stattfindender Aufforstungen greift das Ministerium auf. Verrechnungen sollen auf der Basis von Naturräumen 3.Ordnung möglich sein. Die Buchführung und Bilanzierung soll die Flächenagentur Baden-Württemberg übernehmen. Die Forstbehörden erhalten explizit den Auftrag, in Sukzession befindliche Flächen zu identifizieren und sie so für den Waldausgleich verfügbar zu machen.

Wie mit Wiederherstellungen von Freilandbiotopen umzugehen ist, soll eine Arbeitsgruppe im Ministerium klären, bei der sowohl Forst- wie Naturschutzverwaltung vertreten sind.

Insgesamt sieht der LNV die Thematik auf einem guten Weg. Das Ministerium hat das Problem erkannt und bemüht sich um Lösungen, die die Naturschutzbelange wie das Forstrecht gleichermaßen berücksichtigen. Insbesondere die großräumige Verrechnungsmöglichkeit dürfte helfen, künftig bessere Lösungen zu finden.

Gerhard Bronner